



Benutzungsordnung der Gemeinde Waldsolms für die öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze

Vom 16.06.1981, zuletzt geändert zum 01.01.2002

§ 1

Die Kinderspielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden. Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird; sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 2

Die Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Ein Verstoß kann mit Bußgeld belegt werden.

§ 3

Die Kinderspielplätze sind sauber zu halten. Es ist verboten, Papier, Speisereste und sonstige Abfälle auf den Boden statt in die dafür bestimmten Behälter zu werfen. Hunde sind von den Kinderspielplätzen fernzuhalten. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Hundehalters beseitigt.

§ 4

Bäume, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie die sonstigen Einrichtungen (Ruhebänke, Müllbehälter u. ä.) sind sachgemäß zu nutzen. Beschädigungen müssen vermieden werden.

§ 5

Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken auf öffentlichen Kinderspielplätzen bzw. den dort befindlichen Einrichtungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist untersagt.

§ 6

Die Kinderspielgeräte dürfen nicht von Erwachsenen bzw. Heranwachsenden (vollendetes 14. Lebensjahr) benutzt werden.

§ 7

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 18.00 Uhr geöffnet.

Das Nächtigen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist unzulässig.
Ein Verstoß kann mit Bußgeld belegt werden.

§ 8

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen entstehen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder durch sein Verhalten anderer Benutzer stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort die Anlage zu verlassen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,11 € bis 511,29 € geahndet werden; das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms